

**ÖAMTC**  
**JURISTISCHER SERVICE**  
**MITGLIEDERINFORMATION NR.12**

**VORSCHLÄNGELN**  
**Das Vorbeifahren an angehaltenen Fahrzeugkolonnen**  
**mit einspurigen Fahrzeugen**

Seit Inkrafttreten der 20. StVO-Novelle am 22. Juli 1998 dürfen Motorradfahrer und Motorfahrradlenker an angehaltenen Fahrzeugkolonnen vorbeifahren, wenn die Voraussetzungen des [§ 12 Abs 5 StVO](#) vorliegen.

Die anderen Fahrzeuge müssen aber tatsächlich angehalten haben. Falls der Zweiradfahrer an der rechten Seite vorbeifährt, muss er mit rechts abbiegenden Fahrzeugen aus dem links neben ihm liegenden Fahrstreifen rechnen. Diese Fahrzeuge dürfen beim Abbiegen nicht behindert werden.

Für Fußgänger muss "ausreichend Platz zur Verfügung stehen, dass sie ungefährdet zwischen den angehaltenen Fahrzeugen ein kleines Stück hervortreten können, um die Möglichkeit der weiteren Überquerung der Fahrbahn zu erkunden".

*(OGH 20.6.1989, 2 Ob 47/89, ZVR 1990/54)*

Als "ausreichend" für den verbleibenden Platz wurde vom Obersten Gerichtshof ein Abstand von 1,40 Meter angenommen. In diesem Fall wollte aber bloß ein Radfahrer neben angehaltenen Fahrzeugen vorfahren.

*(OGH, 22.12.1987, 2 Ob 62/87, ZVR 1988/120).*

Motorräder müssen einen entsprechend größeren Abstand zur Verfügung haben.

Ein Mopedlenker zum Beispiel wurde bestraft, weil er mit seinem Fahrzeug so nahe an einen PKW herangekommen ist, dass er sich mit der Hand am Auto abstützen musste.

*(VwGH 20.9.1976, 535/76)*

Der ÖAMTC ersucht daher alle Zweiradfahrer, nur dann vorbeizufahren, wenn ein ausreichender Abstand zur Verfügung steht. Sonst ist nicht ausgeschlossen, dass die Aggression zwischen den Straßenbenützern auch aus diesem Grund weiter zunimmt.